



Infobrief

„Hinweis zur Aufbewahrung von Thermobelegen“

Bei vielen Barkäufen werden die Belege aus thermosensitivem Papier (Thermopapier) ausgegeben.

Beispielsweise bei(m):

- Tanken
- Parken
- Bewirtungen
- Einkauf im Supermarkt
- Einkauf im Baumarkt

Häufig wird Thermopapier verwendet, bei dem eine Lesbarkeit der Abrechnung über zehn Jahre nicht gewährleistet ist.

Aufbewahrungspflichten

Nach den allgemeinen Aufbewahrungspflichten ist die gewerbetreibende Person u.a. verpflichtet, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (dies sind im Regelfall zehn Jahre) auch die Lesbarkeit der Buchführungsunterlagen zu gewährleisten.

Sollte im Rahmen einer Außenprüfung festgestellt werden, dass die Belege nicht mehr lesbar sind, dann hat dies negative Auswirkungen auf den Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug.

→ Daher ist es ratsam, die Thermobelege zu kopieren und gemeinsam mit dem Originalbeleg aufzubewahren.



Vorsteuerabzug

In Abschnitt 14 b.1 Abs. 5 S. 3 u. 4 UstAE ist dies geregelt:

Sollte die Rechnung auf Thermopapier ausgedruckt sein, ist sie durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14 b Absatz 1 UStG lesbar ist. Dabei ist es nicht erforderlich, die ursprüngliche, auf Thermopapier ausgedruckte Rechnung aufzubewahren.

→ Für Zwecke des Vorsteuerabzugs ist es also ausreichend, entweder einen lesbaren Thermobeleg oder eine Kopie des Thermobelegs aufzubewahren.

Betriebsausgabenabzug

Die Beweislast zu den Betriebsausgaben und zum Vorsteuerabzug trägt die steuerzahlende Person. Der UStAE lässt in Abschn. 14b.1 Abs. 5 zu, dass lediglich die Kopie aufbewahrt wird. Diese Regelung gilt aber ausschließlich für den Vorsteuerabzug. Für den Betriebsausgabenabzug existiert eine solche Regelung nicht. Einer nicht beglaubigten Kopie kommt in einem Rechtsstreit keinerlei Beweiskraft zu.

→ Unsere Empfehlung ist daher weiterhin, den Thermobeleg zu kopieren, an das Original zu heften und Original und Kopie aufzubewahren.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.